

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug auf durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 27. Juni 1903.

N 28.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen der Brauntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen
Seite 207

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen der Brauntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen*) mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Änderung der Brennereiordnung rückwirkend vom 1. Oktober 1902, die übrigen Änderungen und Ergänzungen am 1. Juli 1903 in Kraft treten.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Änderungen und Ergänzungen der Brauntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

I. Brennereiordnung.

Im § 71 ist

a) der Abs. 2 unter b) wie folgt zu fassen:

„b) wenn von der Steuerverwaltung Änderungen oder Ergänzungen der Berichtseinrichtungen oder der Einrichtung der Regulieren verlangt werden, welche nicht durch Abnutzung oder durch Maßnahmen des Brennereibesizers (Vergütung des Betriebs, Änderung der Betriebsweise oder der Geräte usw.) notwendig werden.“

*) Centralblatt 1900 S. 478,
" 1901 " 91,
" 1902 " 315.